

Entlassung der italienischen Militär-Internierten in das zivile Arbeitsverhältnis

— II A 2/115/65 vom 16. 8. 1944 —

Der Führer hat einem Wunsche des Duce entsprochen und angeordnet, die italienischen Militär-Internierten in das zivile Arbeitsverhältnis zu entlassen. Die Aktion soll bis Ende des Monats zum Abschluß gebracht werden.

Von der Entlassung ausgeschlossen bleiben die aktiven und Reserveoffiziere, die Personen, gegen die abwehrmäßige Bedenken bestehen und solche, die sich weigern, den ihnen vorgelegten Verpflichtungsschein zu unterschreiben.

Die Entlassung nehmen die zuständigen militärischen Stellen gemeinsam mit den Dienststellen des GBA vor. Es ist erwünscht, daß hierbei italienische Betreuer zugegen sind, zu ihren Landsleuten sprechen und auf den Wunsch des Duce und auf das Entgegenkommen des Führers hinweisen. Eine Befragung der italienischen Militär-Internierten, ob sie den Verpflichtungsschein unterschreiben wollen, erfolgt nicht. Es wird vielmehr unterstellt, daß jeder Italiener dem Wunsche des Duce nachkommt.

Für den Verpflichtungsschein ist folgender Wortlaut vorgesehen: „Ich erkläre mich bereit, in Deutschland bis zum Kriegsende zu den Arbeitsbedingungen zu arbeiten, die für die nach dem 1. 4. 1944 angeworbenen zivilen Arbeitskräfte gelten.“

Die aus italienischen Militär-Internierten bestehenden Arbeitskommandos sollen geschlossen zur Entlassung kommen, ohne daß hierdurch eine Arbeitsunterbrechung eintritt. Nach erfolgter Entlassung sind die gefangenenerlagermäßigen Umzäunungen zu entfernen. Die aus der Internierung entlassenen Italiener behalten ihre bisherige Kleidung. Militärische Abzeichen werden vor der Entlassung von den Uniformen der Italiener entfernt.

Die LBSch, in deren Bereich sich ldw Arbeitskommandos, die aus italienischen Militär-Internierten bestehen, befinden, setzen sich unverzüglich mit den militärischen Dienststellen und GauAAe in Verbindung, um sich über die beabsichtigte Entlassung der Kommandos und den Zeitpunkt hierfür zu unterrichten. Mit dem nächsten ldw italienischen Betreuer ist ebenfalls umgehend Föhlung zu nehmen, um dessen Teilnahme sicherzustellen. Betreuerstellen bestehen bei den LBSch Kurmark, Pommern, Sachsen-Anhalt und Hessen-Nassau.

Die Zentralinspektion des Faschistischen Landarbeiterverbandes in Deutschland hat zugesagt, die Zweigstellen des Fascio in Deutschland zur Abstellung von geeigneten Aushilfskräften zu den Entlassungen der italienischen Militär-Internierten aufzufordern, da angenommen werden muß, daß die Zahl der ldw Betreuer nicht ausreicht.

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften.

— DN 1944 S. 684.